

DENTAL TRIBUNE

The World's Dental Newspaper · Austrian Edition



No. 1/2019 · 16. Jahrgang · Wien, 23. Januar 2019 · PVSt. 64494 · Einzelpreis: 3,00 €

**Klinisches Beispiel**

CMD-Kieler-Konzept diagnostikgesteuerte Therapie (dgT) – die interdisziplinäre, ganzheitliche Vorgehensweise des in Kiel ansässigen Teams ist der Schlüssel zum Erfolg.

▶ Seite 6f

**Jubiläum in Innsbruck**

30. Innsbrucker Zahn-Prophylaxetage: Am 23. und 24. November 2018 konnte der Verein ZahnGesundheit Tirol 785 Teilnehmer und 30 Aussteller in der Tiroler Hauptstadt begrüßen.

▶ Seite 12

**paro sonic**

Die neue Schallzahnbürste mit der paro Hydrodynamic-Sensitive-Technology überzeugt – das belegen Messreihen der Uni Zürich sowie Tests durch Anwender und Professionals.

▶ Seite 15

ANZEIGE

BRILLIANT Crios

Hochleistungs-Komposit Block für dauerhafte Restaurationen

- Hohe Biegefestigkeit – widerstandsfähige Restauration
- Zahnähnliches Elastizitätsmodul – stoßdämpfende Wirkung
- Verschleißfest und Antagonisten schonend



sales.at@coltene.com | www.coltene.com

**EuGH: Offener Urlaub ist bei Beschäftigungsende auszubezahlen**

Urteil ist auch für Österreich verbindlich, so AK-Präsident Dr. Johann Kalliauer.

LUXEMBURG – Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass ein offener Urlaubsanspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses immer ausbezahlt werden muss und nicht verfallen kann. Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer den Urlaub beantragt hat. Eine Ausnahme gibt es nur, wenn der Arbeitgeber den Verbrauch des Urlaubs aktiv angeboten hat.

der EU an, sie steht also auf der höchsten Stufe der Rechtsordnung der EU. Der EuGH hat mit diesem Urteil ausgesagt, dass Arbeitnehmer gegenüber ihrem privaten Arbeitgeber den Anspruch aus dem Urlaubsrecht aufgrund des Vorrangs der Grundrechtecharta vor nationalem Recht durchsetzen können.

Zuletzt hat zum Beispiel der Oberste Gerichtshof (OGH) in Österreich entschieden, dass beim Wechsel von Vollzeit auf Teilzeit der offene Urlaub aus der Vollzeitbeschäftigung abgewertet werden kann, obwohl das nach den Urteilen des EuGHs unzulässig ist. Begründet hatte dies der OGH damit, dass die EU-Richtlinie nicht gegenüber einem privaten Arbeitgeber gilt. „Diese Rechtsansicht scheint nun überholt zu sein, sodass jeder Verstoß gegen EU-Grundrechte von allen Beschäftigten gegenüber ihren Arbeitgebern geltend gemacht werden können“, argumentiert Kalliauer.

Auftrag für Regierung und Parlament

Ein weiterer Paragraf des österreichischen Urlaubsgesetzes bewirkt etwa, dass Arbeitnehmer bei unbegründetem Austritt den Anspruch auf Auszahlung des offenen Urlaubsanspruchs verlieren. Auch hier hat der EuGH bereits mehrfach entschieden, dass der offene Urlaub bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unabhängig von der Beendigungsart auszubezahlen ist. Daher müsste nun die Urlaubersatzleistung auch bei unbegründetem Austritt geltend gemacht werden können.

Es darf mit Spannung darauf gewartet werden, ob der österreichische Gesetzgeber nun aktiv wird oder – wie bisher – die Arbeit den Gerichten überlässt. **DU**

Quelle: AK Oberösterreich

Digitalisierung in der Medizin als Teil des ärztlichen Alltags

Telemedizin eröffnet neue Möglichkeiten, ohne den direkten Patientenkontakt zu verdrängen – Vorbild Schweiz.



WIEN – „Digitalisierung und Telemedizin sind nicht mehr nur die Zukunftsthemen der Medizin, sie sind bereits Teil des ärztlichen Alltags, dem wir uns nicht verschließen können“, betont Ärztekammerpräsident Dr. Thomas Szekeres. Was bei dieser Entwicklung aber nicht auf der Strecke bleiben dürfe, „ist die persönliche Bindung zwischen Ärzten und Patienten“, warnt Dr. Szekeres.

Anlass ist ein Interview mit dem Schweizer Telemedizinpionier Dr. Andy Fischer auf der Gesundheitsplattform www.medinlive.at, in dem dieser ausführt, dass telemedizinische Angebote von Patienten immer stärker angenommen würden. Dr. Szekeres: „Für die Patienten muss aber die Sicherheit bestehen, dass bei telemedizinischen Leistungen am anderen Ende der Telefonleitung auch tatsächlich ein Arzt sitzt. Nur so ist die Qualität der medizinischen Betreuung gewährleistet, und diese Bedenken müssen in allen Überlegungen zur Etablierung telemedizinischer Dienstleistungen immer berücksichtigt werden.“

In der Schweiz hat die Telemedizin bereits in den 1990er-Jahren begonnen, sich zu etablieren. Sie profitierte dabei von den sehr förderalistischen kantonalen rechtlichen Rahmenbedingungen. So hat beispielsweise die Medgate AG, Betreiberin der telemedizinischen Medgate Tele Clinic, deren CEO Dr. Fischer ist, in Basel eine telemedizinische Bewilligung und darf telemedizinische Leistungen von Basel aus für alle schweizerischen Kantone erbringen.

Auch wurde die Verrechnung von telemedizinischen Leistungen

mit den Krankenkassen 2004 gesamtschweizerisch eingeführt. Die Tarife würden mit der Ausweitung der telemedizinischen Angebote

auch laufend angepasst. Laut Dr. Fischer werden – nach ersten Anlaufschwierigkeiten – die Angebote sehr

Fortsetzung auf Seite 2 – rechts unten →

ANZEIGE

HENRY SCHEIN® DENTAL WIR ARBEITEN AM LÄCHELN ÖSTERREICH!

Optimieren Sie Ihr Hygienemanagement für eine erfolgreiche Zukunft!

DOCMA - EIN PROGRAMMVOLLER MÖGLICHKEITEN!

- Lückenlos dokumentierte Hygieneabläufe bzw. Aufbereiterungsprozesse
- Rechtssicherheit mit beweiskräftiger Dokumentation
- Papierloses Arbeiten
- Optimale Lagerverwaltung
- Patientendatenübernahme

Service-Hotline: 05 / 9992 - 1111	KFo-Hotline: 05 / 9992- 2244	Pro Repair-Hotline: 05 / 9992 - 5555	Einrichtungs-Hotline: 05 / 9992 - 3333
Material-Hotline: 05 / 9992 - 2222	Hygiene-Hotline: 05 / 9992 - 3333	CAD/CAM-Hotline: 05 / 9992 - 8888	info@henryschein.at www.henryschein.at



„Das Urteil gilt auch für Österreich. Und es ist ein sozialpolitischer Meilenstein“, sagt AK-Präsident Dr. Johann Kalliauer. „Es bezieht sich nämlich auf die europäische Grundrechtecharta und besagt, dass Arbeitnehmer dort festgeschriebene Rechte auch gegen anderslautendes nationales Recht durchsetzen können. Das ist ein Durchbruch, weil Österreich seit 2010 zahlreiche Urteile des EuGHs nicht in nationales Recht umgesetzt hat.“

Höchste Stufe des EU-Rechts

Bahnbrechend ist die Begründung: Denn das EuGH-Urteil bezieht sich ausdrücklich auf die Arbeitszeitrichtlinie des EU-Rechts, die auch in der europäischen Grundrechtecharta enthalten ist. Im Unterschied zur Richtlinie gehört die Grundrechtecharta dem sogenannten Primärrecht

Mehr Fairness im Sozialversicherungssystem

Bundesministerin Beate Hartinger-Klein ist zuversichtlich.



WIEN – Mit dem beschlossenen Sozialversicherungs-Organisationsgesetz wird das bestehende System gesamthaft, nachhaltig und zukunftsorientiert neu organisiert.

Sozialministerium: „Mit der Sozialversicherungsform haben wir im Jahr 2018 eine der größten Strukturereformen der zweiten Republik begonnen und verfolgen hier klar das Ziel, die bestmögliche Versorgung der Patienten sicherzustellen“, meint Bundesministerin Beate Hartinger-Klein.

Die bisher 21 Sozialversicherungsträger werden auf fünf Träger reduziert. Dadurch wird das Gesundheitswesen agiler, und das kommt den Versicherten zugute.

„Endlich wird es österreichweit gleiche Leistung für gleiche Beiträge geben. Durch diese Reform wird es zu keinen Leistungsverfälschungen kommen“, betont die Bundesministerin abermals. Seit dem 1. Jänner 2019 wurde mit dieser Strukturereform begonnen. „Den Weg, den wir begonnen haben, werden wir 2019 auch verantwortungsvoll weitergehen“, so Hartinger-Klein abschließend. [DT](#)

Quelle:
Sozialministerium

ANZEIGE

calaject.de

„schmerzarm+komfortabel“

SFU Wien und MedUni Wien ringen um Wissenschaftler der Zahnmedizin

Fall des Univ.-Prov. Dr. Thomas Bernhart ging bis vor den Verwaltungsgerichtshof.

WIEN – Ein lange für die Medizinische Universität Wien tätiger Wissenschaftler beantragte eine Auszeit, um an der Sigmund Freud PrivatUniversität das Zahnmedizinstudium aufzubauen. Die Karenz wurde verweigert, der Fall landete vor dem Verwaltungsgerichtshof.

Seit dem Wintersemester ist die Sigmund Freud PrivatUniversität Wien (SFU) um einen Studiengang reicher. Für ihren neuen Masterstudiengang der Zahnmedizin wollte die Privathochschule Univ.-Prov. Dr. Thomas Bernhart, Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, als Leiter gewinnen. Der bis dato an der MedUni Wien tätige Wissenschaftler beabsichtigte, das Angebot anzunehmen. Er beantragte die Genehmigung einer Nebentätigkeit und eine sechsjährige Auszeit.

Die MedUni verweigerte ihm beides, wie *Die Presse* berichtete. Sie begründete ihre Entscheidung damit, dass das Know-how des Wissenschaftlers ohne eigene Nutzeffekte abwandern würde. Der Fall ging bis zum Verwaltungsgerichtshof, der jedoch den Einspruch des Wissenschaftlers ablehnte. Die MedUni Wien bekam zwar Recht, konnte Univ.-Prov. Bernhart dennoch nicht halten. Er entschied sich gegen seine Stelle im öffentlichen Dienst und wechselte zur SFU.

Dort betreut er seit diesem Wintersemester als Vizedekan und Studiengangsleiter die ersten 23 Masterstudenten der Zahnmedizin. [DT](#)

Quelle: ZWP online



Verstärkung bei hypo-A

Zum 20-jährigen Jubiläum wird Wiebke Volkmann Geschäftsführerin.

LÜBECK – Im Rahmen des 19. Lübecker hoT-Workshops wurde am 1. Dezember 2018 bekannt gegeben, dass Wiebke Volkmann zum 15. November 2018 bei der hypo-A GmbH als zweite Geschäftsführerin bestellt wurde. Sie ist die Tochter von Peter-Hansen Volkmann, dem Inhaber und medizinischen Leiter von hypo-A sowie Arzt für Naturheilkunde und Sportmedizin, und Irmtraut Volkmann, Geschäftsführerin von hypo-A. Das Familienunternehmen produziert seit 1998 hypoallergene Orthomolekularia.

Die studierte Agrarwissenschaftlerin Wiebke Volkmann hat klare Pläne für hypo-A: „Ich möchte den Bereich Bildung intensivieren. Natürlich bleibt der Fokus auf den Produk-



Wiebke (links) und Irmtraut Volkmann, Geschäftsführerinnen von hypo-A.

ten, aber mein Ziel ist es, die Aufklärung voranzutreiben, auch bei Endverbrauchern“, sagt sie. Und weiter:

„Gesunde biologische Ernährung hat bei hypo-A schon immer eine große Rolle gespielt. Es ist mir ein Anliegen, das Wissen über die Herstellung von Lebensmitteln zu vertiefen und das Bewusstsein für Nachhaltigkeit zu stärken. Unsere Orthomolekularia und die hypoallergene orthomolekulare Therapie hoT sind bei medizinischen Experten und Spezialisten angrenzender Disziplinen anerkannt. Und in Zukunft wird das noch ausgebaut.“ [DT](#)

Quelle: hypo-A

← Fortsetzung von Seite 1: „Digitalisierung in der Medizin als Teil des ärztlichen Alltags“ gut angenommen. Ebenso zurückhaltend war laut Dr. Fischer zunächst die Reaktion der Schweizer Ärzteschaft auf das damals noch neue Segment von telemedizinischen Beratungen und Behandlungen, „Tele-

medizin wird aber heute weitgehend akzeptiert und auch angewendet“.

Großes Potenzial für Österreich

Für Österreich sieht Fischer ein ähnliches Potenzial für telemedizinische Angebote und Leistungen, da die Bevölkerungsstruktur wie auch die Struktur der Ärzteschaft sehr vergleichbar seien. Voraussetzung sei natürlich die Schaffung entsprechender rechtlicher Rahmenbedingungen. Jedenfalls werde die weitere digitale Entwicklung in der Medizin „viele neue und gute Möglichkeiten eröffnen, ohne Ärzte oder den direkten

Patientenkontakt mit ihnen zu verdrängen“. Eine Umorientierung im ärztlichen Berufsbild werde jedenfalls stattfinden müssen, meint Fischer.

Ähnlich argumentiert auch Dr. Szekeres, der darauf verweist, dass die Digitalisierung in der Medizin grundsätzlich schon vor Jahrzehnten begonnen habe, etwa mit der EDV-Auswertung von EKG-Kurven. Sie sei nicht aufzuhalten und mache immer größere Fortschritte. Dr. Szekeres spricht dabei von einer „Unterstützung durch die Telemedizin bei Diagnose und Behandlung von Patienten, aber nicht statt des direkten ärztlichen Handelns am und mit dem Patienten, sondern in einer sinnvollen Ergänzung“. [DT](#)

Quelle: Ärztekammer für Wien



Die Telemedizin bietet Unterstützung bei Diagnose und Behandlung von Patienten.

Editorische Notiz (Schreibweise männlich/weiblich/divers)

Wir bitten um Verständnis, dass – aus Gründen der Lesbarkeit – auf eine durchgängige Nennung der männlichen und weiblichen Bezeichnungen verzichtet wurde. Selbstverständlich beziehen sich alle Texte in gleicher Weise auf Männer und Frauen.

DENTAL TRIBUNE

IMPRESSUM

Verlag
OEMUS MEDIA AG
Holbeinstraße 29
04229 Leipzig, Deutschland
Tel.: +49 341 48474-0
Fax: +49 341 48474-290
kontakt@oemus-media.de
www.oemus.com

Verleger
Torsten R. Oemus

Verlagsleitung
Ingolf Döbbecke
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller

Chefredaktion
Dipl.-Päd. Jürgen Isbaner (ji)
V.i.S.d.P.
isbaner@oemus-media.de

Redaktionsleitung
Majang Hartwig-Kramer (mhk)
m.hartwig-kramer@oemus-media.de

Redaktion
Rebecca Michel (rm)
r.michel@oemus-media.de

**Anzeigenverkauf
Verkaufsleitung**
Dipl.-Betriebsw. Lutz V. Hiller
hiller@oemus-media.de

Projektmanagement/Vertrieb
Nadine Naumann
n.naumann@oemus-media.de

Produktionsleitung
Gernot Meyer
meyer@oemus-media.de

Anzeigendisposition
Marius Mezger
m.mezger@oemus-media.de

Lysann Reichardt
l.reichardt@oemus-media.de

Bob Schliebe
b.schliebe@oemus-media.de

Layout/Satz
Matthias Abicht
abicht@oemus-media.de

Lektorat
Ann-Katrin Paulick
Marion Herner

Erscheinungsweise

Dental Tribune Austrian Edition erscheint 2019 mit 8 Ausgaben, es gilt die Preisliste Nr. 10 vom 1.1.2019. Es gelten die AGB.

Druckerei

Dierichs Druck+Media GmbH, Frankfurter Str. 168, 34121 Kassel, Deutschland

Verlags- und Urheberrecht

Dental Tribune Austrian Edition ist ein eigenständiges redaktionelles Publikationsorgan der OEMUS MEDIA AG. Die Zeitschrift und die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt besonders für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages. Bei Einsendungen an die Redaktion wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, sofern nichts anderes vermerkt ist. Mit Einsendung des Manuskriptes geht das Recht zur Veröffentlichung als auch die Rechte zur Übersetzung, zur Vergabe von Nachdruckrechten in deutscher oder fremder Sprache, zur elektronischen Speicherung in Datenbanken zur Herstellung von Sonderdrucken und Fotokopien an den Verlag über. Für unverlangt eingesandte Bücher und Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden. Mit anderen als den redaktionseigenen Signa oder mit Verfasseramen gekennzeichnete Beiträge geben die Auffassung der Verfasser wieder, welche der Meinung der Redaktion nicht zu entsprechen braucht. Der Autor des Beitrages trägt die Verantwortung. Gekennzeichnete Sondereile und Anzeigen befinden sich außerhalb der Verantwortung der Redaktion. Für Verbands-, Unternehmens- und Marktinformationen kann keine Gewähr übernommen werden. Eine Haftung für Folgen aus unrichtigen oder fehlerhaften Darstellungen wird in jedem Falle ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Leipzig, Deutschland.